



## **Satzung der Motor-Sport-Gemeinschaft Hannover vom 05. Februar 2016**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 02. November 1956 in Hannover gegründete Verein führt den Namen „Motorsportgemeinschaft Hannover“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 82 VR 3497 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenverordnung.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 77 (§§ 55 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist politisch neutral.  
Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
4. Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jedermann kann Mitglied des Vereins sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
3. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der gesamte Vorstand gehört werden.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen (LSB) und im Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM) sowie der jeweiligen Jugendverbände.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die, unter Ausschluss des Rechtsweges, endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 6 € (sechs EURO) jährlich betragen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen:
  - a) Nach Beitragsänderungen für den Schluss des auf die Jahreshauptversammlung folgenden Monats:
  - b) In allen übrigen Fällen zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist

2. Ein Mitglied kann vom engeren Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich – im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres – statt. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite – öffentlicher Bereich – ist ausreichend.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmlisten,
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - d) Bericht der Referenten,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
  - g) Voranschlag über das laufende Geschäftsjahr,
  - h) Anträge mit Inhaltsangabe,
  - i) Verschiedenes.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung/Stellvertretung ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträge
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
  5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
  6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
  - I. der Vorsitzende
  - II. der stellvertretende Vorsitzende
  - III. der Schatzmeister  
(engerer Vorstand)

Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind bevollmächtigt zur Eintragung beschlossener Satzungsänderungen im Vereinsregister und zur Erlangung behördlicher Genehmigung notwendige beschlussändernde oder ergänzende Erklärungen abzugeben.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand),
  - b) dem Sportleiter,
  - c) dem Presse- und Medienreferenten,
  - d) Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart, Campingreferent usw.) führen können.
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
5. Der Vorstand und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten:
  - 1) 1. Vorsitzender
  - 2) 2. Vorsitzender
  - 3) Schatzmeister
  - 4) Presse- und Medienreferent
  - 5) Sportleiter
  - 6) Bahnobmann
  - 7) Jugendwart
  - 8) Motocross-Referent
  - 9) Enduro-Referent
  - 10) Trial-Referent

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die Wählbarkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten aufgrund gesondert zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Hannover.